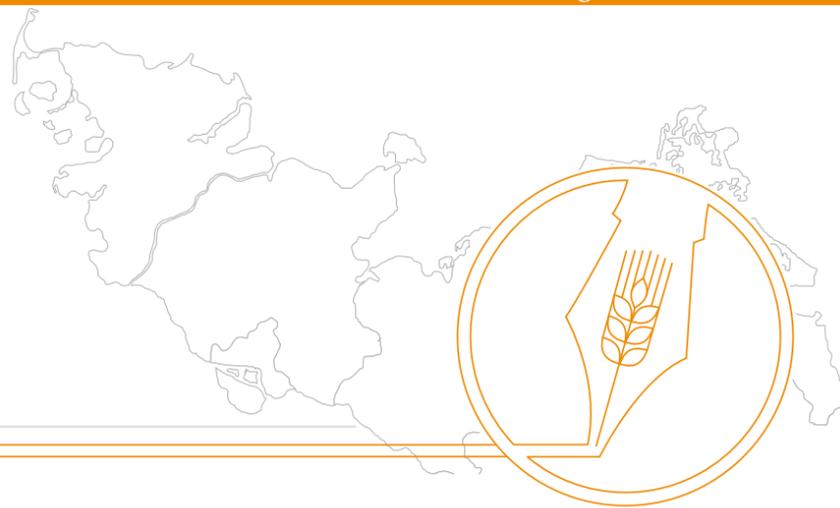


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Welche Kosten sind rückstellungsfähig?

Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Unternehmer sind handels- und steuerrechtlich verpflichtet, ihre Geschäftsunterlagen zehn beziehungsweise sechs Jahre lang aufzubewahren. In seiner aktuellen Rechtsprechung bestätigte nun der Bundesfinanzhof (BFH), dass der Unternehmer verpflichtet ist, für das Aufbewahren der Geschäftsunterlagen eine Gewinnmindernde Rückstellung zu bilden. In die Rückstellung einfließen könnten aber, so der BFH, nur solche Kosten, die dem Unternehmer am Bilanzstichtag bereits entstanden seien.

Die Rückstellung ist also in Höhe des voraussichtlichen – nach den Preis- und Kostenverhältnissen des jeweiligen Bilanzstichtages notwendigen – Erfüllungsbetrages zu bilden. Dabei muss die verbleibende Dauer der Aufbewahrungspflicht berücksichtigt werden.

In die Berechnung sind unter anderem Raumkosten einzubeziehen, etwa anteilige Miete oder Gebäudeabschreibung, Gebäudeversicherung, Nebenkosten, Kosten für Inventar sowie anteilige Personalkosten, zum Beispiel für Büroarbeiten, Hausmeister oder die Reinigung.

Die Finanzverwaltung lässt zwei Methoden zur Berechnung der Rückstellung zu. Zum einen können die Kosten für die aufzubewahrenden Unterlagen für jedes Jahr gesondert ermittelt und mit der jeweiligen Anzahl der Jahre bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist multipliziert werden. Aus Vereinfachungsgründen ist es ebenfalls gestattet, die jährlich anfallenden rückstellungsfähigen Kosten mit dem Faktor 5,5 zu multiplizieren. ■

Streitfälle weiterhin offen

Neue Gerichtsverfahren in Sachen „Ackerquote“



L & W hatte in der Ausgabe 1/2011 ausführlich über ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) zur steuerlichen Behandlung von „Ackerquoten“ berichtet.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband hat nun zwei neue Klageverfahren vor das Finanzgericht Schleswig-Holstein gebracht, um dem BFH Gelegenheit zur Überprüfung seiner Rechtsprechung zu geben.

Die Finanzministerien in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg haben sich

grundsätzlich bereit erklärt, anhängige Rechtsstreitigkeiten weiterhin ruhen zu lassen, bis über die aktuellen Verfahren endgültig entschieden ist.

Einer weiteren Aussetzung der Vollziehung der festgesetzten strittigen Steuerbeträge wird die Verwaltung allerdings nach den vorliegenden Verlautbarungen nicht mehr zustimmen. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-5

Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen – Seite 1

Neue Gerichtsverfahren in Sachen „Ackerquote“ – Seite 1

Editorial – Seite 2

Die neue Altregelung zum häuslichen Arbeitszimmer – Seite 2

Repowering bei Windkraftanlagen – Seite 2-3

Schärfere Regelungen für die Selbstanzeige – Seite 3

Ist Aufsichtsratsstätigkeit umsatzsteuerfrei? – Seite 4

Vereinfachter Einsatz elektronischer Rechnungen – Seite 4

Bagatellgrenze sichert Umsatzsteuerpauschalierung – Seite 5

Wenn das Finanzamt die Vorsteuer zurückholt... – Seite 5

Betriebswirtschaft | Seite 5-6

Betriebswirtschaftliche Standardbewertung aktualisiert – Seite 5

Wärmenetze auf dem Land – Seite 6

Recht | Seite 7

Rechtsformen von Unternehmen:

Teil 1: Überblick über die gängigen Rechtsformen – Seite 7

Verband aktuell | Seite 8

WIKING importiert Buchungsdetails – Seite 8

Landwirtschaftlicher Buchführungsverband zu Gast auf der Norla und MeLa – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

EEG-Novelle 2012 verabschiedet!

Bei Redaktionsschluss waren die Einzelheiten noch nicht bekannt. L & W wird in der nächsten Ausgabe ausführlich berichten.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Fukushima hat die Welt und die deutsche politische Landschaft verändert. Hat die Bundesregierung 2010 noch die Verlängerung der Laufzeiten für die deutschen Atommeiler verkündet, so folgte nach der Katastrophe in Japan, dass die Bundeskanzlerin in diesem Jahr zunächst ein Moratorium über die Laufzeitverlängerung verhängte und dann den Ausstieg aus der Atomkraft bis 2022 verkündete.

Mit dieser Richtungsänderung um 180 Grad machten auch die geplanten Neuregelungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einen Purzelbaum;



Dr. Willi Cordts

sprach man eben noch von der Reduktion der Vergütung von Solarstrom, wird nun eine Intensivierung des Ausbaus der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gefordert. Wer aber eine konsequente Durchführung erwartet hatte, wird bisher in vielen Punkten enttäuscht. Im Bundestagsentwurf vom 29. Juni ist eine zum Teil nicht unerhebliche Absenkung der

EEG-Vergütung für Anlagen vorgesehen. Dies trifft insbesondere den Biogassektor und Windparks an Land. Wichtig ist auch, dass die gesetzliche Neuregelung im Biogasbereich nicht für Bestandsanlagen gelten soll. Somit sind für Neu- und Altanlagen unterschiedliche gesetzliche Regelungen anzunehmen. Das Baurecht enthält weiterhin rechtliche Hürden für die Errichtung von Anlagen im Außenbereich. Und im Steuerrecht gibt es noch keine einheitliche Behandlung von Photovoltaik- oder Kleinwindkraftanlagen beim umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzug und Investitionsabzugsbetrag.

Als Unternehmer in Deutschland und einem sich schnell wandelnden Europa wünscht man vor allem klar definierte Rahmenbedingungen, an denen man seine Unternehmenspolitik ausrichten kann. Wankelmütigkeit führt zu vermeidbaren wirtschaftlichen Risiken für die betroffenen Unternehmen und fordert den Widerspruchsgeist heraus; nicht ohne Gründe klagen zwei große Energiekonzerne nun gegen die Heranziehung zur Brennelementesteuer, wenn gleichzeitig die Laufzeitverlängerung gekippt wurde. Und namhafte Experten sehen schon vor der Verabschiedung der Neuregelungen zum EEG viele offene Rechtsfragen, späterhin notwendige Nachbesserungen des Gesetzes und eine Flut von Gerichtsverfahren infolge unpräziser und widersprüchlicher Gesetzesformulierungen. Die Vorgabe eines neuen Kurses muss nicht nur klar formuliert werden, er muss auch konsequent durchgesteuert werden.

Ihr

Bundesfinanzministerium nimmt Stellung

Die neue Altregelung zum häuslichen Arbeitszimmer



Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer war der Gesetzgeber verpflichtet, rückwirkend ab 2007 eine verfassungskonforme gesetzliche Regelung herzustellen. Im Zuge des Jahressteuergesetzes 2010 wurde das Urteil umgesetzt. L&W berichtete ausführlich in der Ausgabe 3/2010.

Grundsätzlich sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Allerdings lässt der Gesetzgeber Ausnahmen zu: Aufwendungen bis zu 1.250 Euro sind abziehbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Aufwendungen in unbegrenzter Höhe sind abziehbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Das Bundesfinanzministerium hat sich mit einem kürzlich veröffentlichten Schreiben rückwirkend ab

2007 geäußert. Darin wird der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers definiert und folgende Fragen erläutert:

- Welche Aufwendungen sind betroffen?
- Wann steht für eine betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung?
- Was bedeutet „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung“?
- Welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn das Arbeitszimmer zur Erzielung unterschiedlicher Einkünfte, durch mehrere Steuerpflichtige, nicht ganzjährig und zu Ausbildungszwecken genutzt wird? ■

Unser Rat

Eine Prüfung, ob und in welcher Höhe Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abziehbar sind, ist aufgrund der vielfältigen Kriterien oft nur für den jeweiligen Einzelfall möglich. Für Erläuterungen steht Ihnen Ihre Bezirksstelle gerne zur Verfügung.

Repowering bei Windkraftanlagen

Einkommensteuerliche Behandlung geklärt

Im Rahmen von Repowering werden derzeit vermehrt ältere Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere ersetzt. Der Abbau und der Austausch einer Altanlage berechtigen den Neuanlagenbetreiber zum Erhalt einer höheren Vergütung, wenn er die dafür geltenden Voraussetzungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erfüllt. Nach dem EEG erhalten Betreiber von Repoweringanlagen eine zusätzliche Anfangsvergütung in Höhe von 0,5 Cent pro Kilowattstunde als Repoweringbonus.

Da ein Windenergieanlageninvestor nur dann den Repoweringbonus erhält, wenn er eine abgebaute Altanlage (Referenzanlage) nachweisen kann, werden in der Praxis zwischen den Betreibern von Neuanlagen und den Betreibern von Altanlagen Verträge abgeschlossen. In diesen verpflichten sich Altanlagenbetreiber, ihre Anlage stillzulegen und abzubauen. Die Neuanlagenbetreiber zahlen ihnen dafür Teile des Repoweringbonus (z.B. 50%). Die Höhe der endgültigen Vergütung

ergibt sich aus dem Einspeisungsumfang in dem Zeitraum, für den nach dem EEG die Anfangsvergütung für die Neuanlage gewährt wird. Die Zahlungen werden an-

hand der Menge des eingespeisten Stroms in einem bestimmten Zeitraum ermittelt und an den Altanlagenbetreiber viertel- oder halbjährlich ausgezahlt. Da der endgültige Repoweringbonus von der erzeugten Energiemenge der Neuanlage abhängt, kann der Gesamtbetrag bei Vertragsabschluss noch nicht beziffert werden.

Für die Besteuerung stellt sich die Frage, wie diese Vergütung, deren Höhe erst in der Zukunft bestimmbar wird, einkommensteuerrechtlich bei den Vertragsbeteiligten zu erfassen ist. Aufgrund der großen Bedeutung

dieser Frage hat der Landwirtschaftlichen Buchführungsverband dieses Problem mit dem Finanzministerium Schleswig-Holstein erörtert. Das Finanzministerium hat sich aktuell in einer Einkommensteuer-Kurzinformation zur Versteuerung des Repoweringbonus wie folgt positioniert:

- **Besteuerung beim Altanlagenbetreiber**

Der Repoweringbonus stellt beim Altanlagenbetreiber eine umsatzabhängige Vergütung dar. Diese ist als Entgelt für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit zu beurteilen. Es handelt sich um eine zeitraumbezogene



photo: schachspeler

Schärfere Regelungen für die Selbstanzeige

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz in Kraft getreten



fotolia_sportgrafic

Mit dem am 3. Mai 2011 in Kraft getretenen Schwarzgeldbekämpfungsgesetz verschärft der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die strafbefreiende Selbstanzeige. Wer dem Finanzamt bislang unversteuerte Einnahmen nacherklären möchte, um auf diese Weise einer Bestrafung zu entgehen, wird es zukünftig schwerer haben. Hintergrund für die Verschärfung ist die Flut von Selbstanzeigen, die vor gut einem Jahr der Ankauf von Steuerdaten durch die Finanzverwaltung ausgelöst hatte.

Nach wie vor haben reuige Steuersünder die Möglichkeit, durch Abgabe einer Selbstanzeige beim Finanzamt einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Steuerhinterziehung zu entgehen. Dafür müssen sie dem Finanzamt grundsätzlich die hinterzogenen Steuern offenlegen und nachzahlen. Nach bisheriger Regelung hatte eine Selbstanzeige auch dann strafbefreiende Wirkung, wenn nur ein Teil der unversteuerten Einnahmen nacherklärt wurde. Während im Umfang der dem Finanzamt offengelegten Steuerverkürzung Strafbefreiung eintrat, konnten die weiterhin verschwiegenen Steuerverkürzungen noch strafrechtlich verfolgt und geahndet werden.

■ **Selbstanzeige muss künftig vollständig sein**
Zukünftig macht der Gesetzgeber die Strafbefreiung davon abhängig, dass der Steuerbürger „reinen Tisch“ macht. In der Selbstanzeige sind dem Finanzamt sämtliche strafrechtlich noch nicht verjährten Steuerverfehlungen mitzuteilen – allerdings nur auf eine Steuerart bezogen, zum Beispiel Einkommensteuer oder Umsatzsteuer. Sind etwa Kapitaleinkünfte bei der Einkommensteuer nicht erklärt worden, muss künftig für sämtli-

che strafrechtlich noch nicht verjährten Kalenderjahre im Rahmen der Einkommensteuer nacherklärt werden. Dabei ist zu beachten, dass die strafrechtliche Verjährungsfrist grundsätzlich fünf Jahre und in besonders schweren Fällen sogar zehn Jahre beträgt. Wird ein Kalenderjahr vergessen, ist die Selbstanzeige insgesamt unwirksam. Denn Teilselbstanzeigen sind nach dem Willen des Gesetzgebers innerhalb einer Steuerart nicht mehr möglich. Wie zuvor gilt weiterhin, dass Straffreiheit nur dann eintritt, wenn die hinterzogenen Steuern innerhalb einer vom Finanzamt bestimmten angemessenen Frist entrichtet werden.

■ **Strafbefreiung bereits mit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung gesperrt**

Eine weitere Verschärfung betrifft den Zeitraum, in dem eine strafbefreiende Selbstanzeige möglich ist. Nach bisheriger Regelung konnte eine Selbstanzeige auch dann noch mit strafbefreiender Wirkung abgegeben werden, wenn eine Betriebsprüfung bereits angekündigt, der Betriebsprüfer allerdings noch nicht beim Steuerpflichtigen erschienen war. Zukünftig ist eine strafbefreiende Selbstanzeige bereits dann nicht mehr möglich, wenn die Prüfungsanordnung dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben wurde. Der Gesetzgeber hat den Zeitpunkt für die Abgabe einer Selbstanzeige somit gravierend vorverlegt.

Weiterhin tritt – diese Regelungen blieben im Wesentlichen unverändert – keine Strafbefreiung ein, wenn zum Zeitpunkt der Abgabe der Selbstanzeige beim Finanzamt eine der mitgeteilten Steuerverfehlungen entdeckt ist und der Steuerpflichtige dies weiß. Das gleich-

gilt, wenn bereits ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet und dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben ist.

■ **Neuer Sperrgrund: Höhe der verkürzten Steuer**
Schließlich ist nach der Neuregelung die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige ausgeschlossen, wenn die hinterzogene Steuer je Steuerstraftat, das heißt je Steuerart und Veranlagungszeitraum, den Betrag in Höhe von 50.000 Euro überschreitet. Werden zum Beispiel bei einer Einkommensteuerhinterziehung unversteuerte Einnahmen für die strafrechtlich noch nicht verjährten Kalenderjahre nacherklärt, wird für jedes Kalenderjahr geprüft, ob dieser Schwellenwert überschritten ist.

Ist danach für bestimmte Steuerstraftaten die Straffreiheit gesetzlich ausgeschlossen, bedeutet dies aber nicht automatisch eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung. Denn die Finanzbehörden sehen insoweit von einer Strafverfolgung ab, wenn über die hinterzogenen Steuern hinaus ein Geldbetrag in Höhe von fünf Prozent der hinterzogenen Steuern zugunsten der Staatskasse gezahlt wird. ■

Unser Rat

Das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz hat die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige stark verschärft. Erhöhte Anforderungen an die Vollständigkeit der Selbstanzeige sowie die Verschärfung und Erweiterung der Sperrgründe machen die Handhabung in der Praxis extrem schwierig. Um hier kein Risiko einzugehen, sollten sich reuige Steuersünder vor Abgabe einer Selbstanzeige umfassend steuerlich beraten lassen.

➔ Fortsetzung von Seite 2

Leistung, bei der der Anspruch auf das Entgelt fortlaufend zeitraumbezogen verwirklicht wird. Das Entgelt ist somit bei Anspruchsentstehung nach den Regelungen im Vertrag viertel- oder halbjährlich als Einnahme zu erfassen.

Etwas anderes soll gelten, wenn die umsatzabhängige Vergütung für die Veräußerung eines Wirtschaftsguts geleistet wird. Derartige Verträge sind L & W in der Praxis bisher nicht bekannt geworden.

Wird im Zusammenhang mit dem Abbau der Altanlage der gesamte Betrieb eingestellt, so ist die Zahlung als laufende nachträgliche Betriebseinnahme jeweils im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

■ **Besteuerung beim Neuanlagenbetreiber**

Zur ertragsteuerlichen Behandlung der Zahlungen auf Seiten des Neuanlagenbetreibers hat sich das Finanzministerium nicht geäußert.

Die Zahlungen des Neuanlagenbetreibers könnten bei diesem einerseits Anschaffungskosten sein, die auf

eine bestimmte Laufzeit zu verteilen wären. Andererseits könnte es sich auch um laufende Betriebsausgaben handeln, die jeweils bei Entstehung den Gewinn mindern würden. Bei dieser Frage besteht derzeit Rechtsunsicherheit. Dies hat in der Praxis nur insofern Bedeutung, als die zeitanteilige Zuordnung der Betriebsausgaben im jeweiligen Veranlagungszeitraum unterschiedlich sein kann. Der Gesamtaufwand, betrachtet über den Gesamtzeitraum, wäre bei beiden Rechtsauffassungen jedoch gleich hoch.

Die Kurzinformation des Finanzministeriums vereinfacht die steuerliche Behandlung insbesondere bei der Gründung von Repoweringgesellschaften, an denen Altanlagenbetreiber und neue Investoren beteiligt sind. Aufgrund der laufenden Betriebseinnahmen kann beim Altanlagenbetreiber kein Entgelt für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen in Betracht kommen. ■

Bundesrat stoppt vorerst Steuervereinfachungsgesetz

L & W berichtete in Ausgabe 1/2011 über die Inhalte des Steuervereinfachungsgesetzes 2011. Der Bundesrat hat nun seine Zustimmung verweigert. L & W wird über das weitere Verfahren berichten.

Steuerliche Förderung von Gebäudesanierungen

Gesetz liegt auf Eis

Die Bundesregierung hat ein Gesetzgebungsverfahren zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden initiiert. Danach soll es möglich werden, Aufwendungen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden über zehn Jahre verteilt wie Sonderausgaben steuerlich abziehen zu dürfen.

Das Gesetz ist derzeit durch den Bundesrat gestoppt. Land & Wirtschaft wird weiter berichten.

Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer

Im Fokus der Finanzgerichte: Das Ehrenamt

Ist Aufsichtsrats­tätigkeit umsatzsteuerfrei?

Aufsichtsräte üben als Kontrollgremium in Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und anderen Vereinen eine wichtige Funktion aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie üblicherweise eine Aufwandsentschädigung und/oder eine Vergütung. Nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes ist eine Aufsichtsrats­tätigkeit dann umsatzsteuerfrei, wenn es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt und das dafür gezahlte Honorar nur Auslagensatz sowie eine angemessene Entschädigung für die Zeitversäumnis ist. Auf der Grundlage einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) beschäftigen sich nun die Finanzgerichte mit der für die Umsatzsteuer wichtigen Frage: Wann wird eine Aufsichtsrats­tätigkeit ehrenamtlich und damit umsatzsteuerfrei ausgeübt?

In 2009 hatte der BFH zur Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft, in diesem Falle der Volksbank e. G., Stellung genommen. Der BFH sieht eine solche Tätigkeit nicht mehr als ehrenamtlich im Sinne des Umsatzsteuergesetzes an und verneint deshalb die Umsatzsteuerbefreiung.

Der Bundesfinanzhof begründet dies wie folgt: *Die Aufsichtsrats­tätigkeit für eine Volksbank werde weder in einem Gesetz – insbesondere auch nicht im Genossenschaftsgesetz – als ehrenamtlich bezeichnet, noch fasse der allgemeine Sprachgebrauch die Aufsichtsrats­tätigkeit unter den Begriff der Ehrenamtlichkeit. Der allgemeine Sprachgebrauch unterscheide nicht mehr zwischen der Aufsichtsrats­tätigkeit für Volksbanken und derselben Tätigkeit für andere Geschäftsbanken.*

Die Problematik der Ehrenamtlichkeit betrifft nicht nur Aufsichtsräte bei Genossenschaftsbanken, sondern generell alle Aufsichtsräte.

Ehrenamt im Sinne der Umsatzsteuer

In einem aktuellen finanzgerichtlichen Verfahren wurde nun die Frage nach der umsatzsteuerlichen Ehrenamtlichkeit erneut gestellt. In diesem Verfahren war der Kläger für verschiedene Maschinenringe sowie für einen Kreisbauernverband tätig.



Das Finanzgericht entschied, dass die Vorstands- beziehungsweise Aufsichtsrats­tätigkeit für die Maschinenringe umsatzsteuerpflichtig ist. Die Maschinenringe seien wirtschaftlich aktive Vereine mit dem Zweck, die landwirtschaftliche Produktion ihrer Mitglieder zu optimieren und zu fördern. Die Hilfestellung der Maschinenringe diene dem Erwerbsstreben der Landwirtschaft.

Die Tätigkeit für den Kreisbauernverband sei dagegen als ehrenamtliche Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit. Das Finanzgericht begründete diese Auffassung,

anders als bei den Maschinenringen, mit der in erster Linie vorliegenden Interessenvertretung des Kreisbauernverbandes. Zudem sei die gezahlte Jahresvergütung von weit unter 500 Euro als angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis anzusehen.

Im anschließenden Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wies der BFH darauf hin, dass die Frage der Umsatzsteuerbefreiung oder der Umsatzsteuerpflicht nur bezogen auf den jeweiligen Einzelfall zu entscheiden ist. Er stellte weiterhin fest, dass die Ehrenamtlichkeit dann nicht vorliegt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied für eine wirtschaftlich tätige Institution tätig wird.

Von einer umsatzsteuerfreien ehrenamtlichen Tätigkeit kann damit nach der aktuellen Rechtsprechung nur noch dann ausgegangen werden, wenn die Aufsichtsrats­tätigkeit für eine Institution erbracht wird, die keine wirtschaftlichen Aktivitäten ausführt, sondern lediglich eine reine Interessenvertretung, das heißt eine Fremdnützigkeit im Vordergrund steht.

Die Frage, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit anzunehmen ist, kann nach Auffassung des BFH auch auf einen Vergütungsbetrag heruntergebrochen werden. Der BFH geht davon aus, dass eine Aufsichtsrats­tätigkeit mit einer Vergütung von unter 500 Euro im Jahr mit einer unentgeltlichen Tätigkeit verglichen werden kann. In diesen Fällen sei wegen der damit verbundenen starken Haftungsbeschränkung dieser Personen von einer ehrenamtlichen Tätigkeit auszugehen.

Übt das Aufsichtsratsmitglied die Tätigkeit jedoch hauptberuflich aus, liegt kein Ehrenamt vor. ■

Vereinfachter Einsatz elektronischer Rechnungen

Versand von Rechnungen künftig mit einfacher E-Mail möglich

Im Zuge der ständig zunehmenden Digitalisierung von Geschäftsprozessen wird das Versenden von Rechnungen auf elektronischem Weg für immer mehr Unternehmen interessanter. Bisher sind elektronische Rechnungen den ursprünglichen Papierrechnungen nicht gleichgestellt. Nur wenn neben den allgemeinen Pflichtangaben auch die Echtheit der Herkunft sowie die Unversehrtheit des Inhalts mit einer sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur gewährleistet wird, ist bisher der Vorsteuerabzug auf Empfängerseite möglich. Der Gesetzgeber plant, ab dem 1. Juli 2011 mit einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes die Attraktivität der elektronischen Übermittlung von Rechnungen deutlich zu steigern. Danach kann die sogenannte qualifizierte elektronische Signatur weiterhin beibehalten werden. Dieses ist aber zukünftig nicht mehr zwingend Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung. Vielmehr können nunmehr elektronische Rechnungen ohne qualifizierte elektronische Signatur versendet werden. Ein besonderes Augenmerk richtet der Gesetzgeber jedoch auf die Archivierung dieser elektronischen Rechnungen, die nicht in Papierform, sondern auf elektronischem Wege aufzubewahren sind.

L & W hatte bereits in der Ausgabe 2/2009 die hohen Anforderungen bei der elektronischen Übermittlung von

Rechnungen ausführlich dargestellt. Die harsche Kritik der Fachleute an der umständlichen Handhabung der elektronischen Übermittlung von Rechnungen hat den Gesetzgeber nun dazu bewogen, die hohen technischen Voraussetzungen an die tatsächlichen technischen Gegebenheiten anzupassen.

Zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger muss weiterhin Einvernehmen darüber bestehen, dass Rechnungen elektronisch übermittelt werden sollen. Papier- und elektronische Rechnungen sollen aber grundsätzlich gleichgestellt werden. Nach dem Gesetzentwurf muss eine elektronische Rechnung in einem elektronischen Format ausgestellt sein und empfangen werden. Nach Auffassung des Gesetzgebers fallen darunter Rechnungen, die per E-Mail, im EDI-Verfahren, als PDF- oder Textdatei, per Computer-Telefax, Fax-Server (nicht Standard-Telefax, diese sind wie bisher den Papierrechnungen gleichgestellt!) oder im Wege des Datenträgeraustauschs übermittelt werden. Hierbei ist zu beachten, dass eine elektronisch übermittelte Rechnung sowohl vom Rechnungsaussteller als auch vom Empfänger elektronisch archiviert werden muss, etwa auf einer nur einmal beschreibbaren CD.

Um allerdings bei einer beispielsweise per E-Mail übersandten Rechnung im PDF-Format den Vorsteuer-

abzug auf Empfängerseite zu erhalten, muss die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und die Lesbarkeit für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die elektronisch übermittelte Rechnung nicht geändert wurde oder werden kann.

Nach Auffassung des Gesetzgebers soll jeder Unternehmer für sich festlegen, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden kann. Der Gesetzgeber fordert hierfür ein innerbetriebliches Kontrollverfahren. Was der Gesetzgeber hierunter versteht, erläutert er nur unzureichend. Diesbezüglich wurde seitens der Verbände im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens aus Gründen der Rechtssicherheit eine präzisierende Aufzählung möglicher Verfahren gefordert. Ob der Gesetzgeber hier nochmals zur Rechtssicherheit im Gesetzgebungsverfahren beitragen wird, bleibt abzuwarten. ■

Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer

Bagatellgrenze sichert Umsatzsteuerpauschalierung

Land- und Forstwirte, die neben der Umsatzsteuerpauschalierung auch Umsätze ausführen, die der Regelbesteuerung unterliegen, haben für diese Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen abzugeben sowie die daraus entstehenden Umsatzsteuerzahllasten an das Finanzamt zu entrichten. Die sogenannte Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro Umsatz pro Kalenderjahr greift in der Regel nicht, da durch die Umsätze im landwirtschaftlichen Betrieb diese Grenze typischerweise deutlich überschritten wird.

Die Finanzverwaltung lässt zu, dass geringfügige Umsätze, die der Regelbesteuerung unterliegen, bis zu einer Jahresumsatzgrenze von 4.000 Euro noch unter die Umsatzsteuerpauschalierung fallen und die Umsatzsteuer daraus nicht abzuführen ist. Dies können zum Beispiel Lieferungen aus zugekauften Erzeugnissen oder Dienstleistungen sein, die nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Bei landwirtschaftlichen Unternehmen, die bereits aus anderen Gründen Umsatzsteuererklärungen abgeben müssen (zum Beispiel bei Umsätzen aus Photovoltaikanlagen, Pensionspferdehaltung, aus der Vermietung von Ferienwohnungen und -zimmern, aus Aufsichtsratsvergütungen bei wirtschaftlich tätigen Vereinen usw.), findet die 4.000-Euro-Grenze keine Anwendung. ■

Regelbesteuerung für Klärschlamm, Grüngut und Co.!

Ein einheitliches Anwendungsschreiben aller Länderfinanzministerien schafft Klarheit: Landwirte, die Klärschlamm, Grüngut und andere organische Abfälle abnehmen und diese auf ihren Flächen ausbringen, führen damit Umsätze aus, die nicht der Umsatzsteuerpauschalierung zugerechnet werden können. Die Einnahmen aus diesen Umsätzen sind im Rahmen der Regelbesteuerung zu erfassen und führen dort nach Abzug der anfallenden Vorsteuerbeträge in der Regel zu Umsatzsteuerzahllasten.

Nach dem Anwendungsschreiben soll bei derartigen Leistungen die Regelbesteuerung bereits ab dem 1. Januar 2005 zur Anwendung kommen. ■

Wenn das Finanzamt die Vorsteuer zurückholt...

Fünf oder zehn Jahre Vorsteuerberichtigungszeitraum? Das ist oft die Frage!

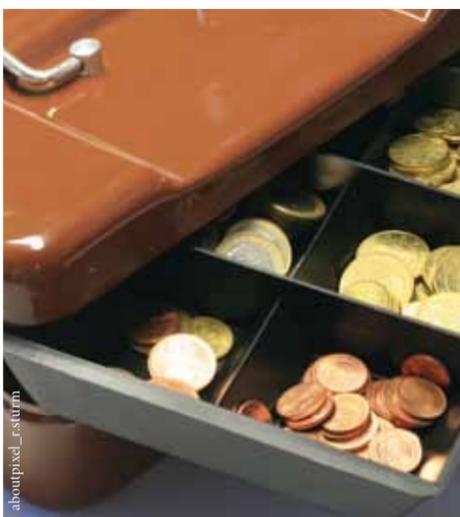
Wer als regelbeststeuernder Unternehmer Investitionen tätigt und sich vom Finanzamt die volle Vorsteuer erstatten lässt, sollte das jeweilige Wirtschaftsgut möglichst fünf Jahre – Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile sogar zehn Jahre – für umsatzsteuerpflichtige Umsätze nutzen. Andernfalls erfolgt eine zeitanteilige Korrektur des Vorsteuerabzuges. Eine solche Vorsteuerberichtigung erfolgt immer dann bei einem Wirtschaftsgut zu Lasten der Steuerpflichtigen, wenn dieses innerhalb des Vorsteuerberichtigungszeitraums von fünf oder zehn Jahren für umsatzsteuerfreie Umsätze genutzt wird oder aber der Steuerpflichtige – wenn es sich um einen Landwirt handelt – nach Option zur Regelbesteuerung wieder zur Pauschalierung zurückkehrt. In diesen Fällen muss die Vorsteuer anteilig an das Finanzamt zurückgezahlt werden, es sei denn, der Vorsteuerberichtigungszeitraum ist vorher bereits abgelaufen.

Der zehnjährige Vorsteuerberichtigungszeitraum gilt nicht nur für Grundstücke, sondern auch für deren wesentliche Bestandteile. Dazu gehören zum Beispiel die mit dem Grundstück verbundenen Gebäude. In der Praxis kommt es in Abgrenzungsfällen immer wieder zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt. Dabei geht es um die Frage, ob Gegenstände oder Vorrichtungen so fest mit dem Gebäude und damit auch mit dem Grundstück verbunden sind, dass sie als wesentliche Grundstücksbestandteile anzusehen sind und für sie ebenfalls der zehnjährige Vorsteuerberichtigungszeitraum Anwendung findet. Das ist dann der Fall, wenn die Verbindung mit dem Gebäude beziehungsweise mit dem Grundstück so fest ist, dass eine Trennung nicht zerstörungsfrei möglich ist, wie zum Beispiel bei der Hofbefestigung, der Siloplatte oder bei Güllekanälen.

Selbst dann, wenn die Trennung vom Gebäude oder vom Grundstück technisch unproblematisch und zerstörungsfrei möglich wäre, können Gegenstände und Vorrichtungen dennoch wesentliche Grundstücksbestandteile sein, so dass der zehnjährige Vorsteuerberichtigungszeitraum Anwendung findet. So hat jüngst der Bundesfinanzhof (BFH) für die Fütterungs- und Lüftungsanlage eines Schweinestalls entschieden, die

zwar mit dem Gebäude fest verschraubt war, aber ohne Probleme hätte ausgebaut und gegebenenfalls sogar wiederverwendet werden können. Der BFH begründete dies damit, dass diese Anlagen dem Schweinestall sein charakteristisches Gepräge geben würden, weil sie für die Nutzung des Stalls notwendig seien und üblicherweise in Schweineställen installiert würden. Deshalb greife in einem solchen Fall ein zehnjähriger Vorsteuerberichtigungszeitraum.

Das Urteil des BFH zeigt, dass die Abgrenzungsschwierigkeiten erheblich sind. Zu beachten ist, dass eine Vorsteuerberichtigung auch zugunsten des Steuerpflichtigen möglich ist, zum Beispiel, wenn zunächst wegen der Nutzung für umsatzsteuerfreie Umsätze für ein Wirtschaftsgut keine Vorsteuer gezogen wurde und noch innerhalb des Vorsteuerberichtigungszeitraums mit diesem Wirtschaftsgut umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden. Ebenso gilt dies, wenn ein Landwirt zunächst während der Pauschalierung keinen Vorsteuerabzug geltend machen konnte und dann noch innerhalb des Vorsteuerberichtigungszeitraums zur Regelbesteuerung optiert. In diesen Fällen kann ein zehnjähriger Vorsteuerberichtigungszeitraum gegebenenfalls günstiger sein mit der Folge, dass Vorsteuer anteilig erstattet wird. ■



Betriebswirtschaftliche Standardbewertung aktualisiert

Der Erfolg einer Wirtschaftsperiode resultiert u.a. auch aus Bestands- und/oder Bewertungsveränderungen von Tiervermögen, Feldinventar und Vorräten. Eine betriebsindividuelle Ermittlung dieser Werte kann recht aufwendig werden; daher aktualisiert der Landwirtschaftliche Buchführungsverband zu jeder Auswertungssaison sei-

ne Standardbewertungstabellen. Eine Standardbewertung wird nur geändert, wenn der aktuelle Wert mehr als fünf Prozent vom Vorjahreswert abweicht. Die Standardbewertungstabellen finden Sie in ausführlicher Form in der Reihe „Kurzauswertung – Wirtschaftsergebnisse“ und auch im Internet (www.lbv-net.de).

Für die laufende Abschlussaison (Stichtag 30. April und 30. Juni 2011) empfehlen wir Zuschläge bei Rindvieh, Schweinen und bei den Vorräten. Darüber hinaus wurden die Werte für das Feldinventar aufgrund gestiegener Betriebsmittelpreise angepasst. ■

Wirtschaftsgüter mit geänderter Standardbewertung (Beispiele*)

	30.04. bzw. 30.06.			30.04. bzw. 30.06.			30.06.	
	2011	2010		2011	2010		2011	2010
Tiere	€/Tier	€/Tier	Vorräte	€/dt	€/dt	Feldinventar**	€/ha	€/ha
Milchkühe	860,00	800,00	Winterweizen	21,50	12,00	Winterweizen	821,00	744,00
Kälber (geb.) männliche	120,00	110,00	Sommerweizen	21,50	12,00	Sommerweizen	683,00	624,00
Kälber (geb.) weibliche	110,00	100,00	Winterroggen	17,50	9,00	Winterroggen	678,00	624,00
männliche Zuchtkälber bis 6 Monate	240,00	220,00	Sommerroggen	17,50	9,00	Wintergerste	656,00	588,00
männliche Zuchtkälber 6 – 12 Monate	440,00	410,00	Wintergerste	18,00	9,50	Sommergerste	585,00	540,00
weibliche Zuchtkälber bis 6 Monate	240,00	220,00	Sommergerste	18,00	9,50	Sommerraps	498,00	456,00
weibliche Zuchtkälber 6 – 12 Monate	430,00	400,00	Hafer	19,00	11,00	Winterraps	737,00	672,00
weibliches Jungvieh 1 – 2 Jahre	880,00	820,00	Sommernenggetreide	18,00	9,50	Speisekartoffeln	1.360,00	1.296,00
Zuchtfärsen über 2 Jahre	1.100,00	1.000,00	Wintermenggetreide	18,00	9,50	Zuckerrüben	943,00	888,00

* hier sind nur Beispiele aufgeführt; die vollständigen Standard-Bewertungstabellen finden Sie im Internet (www.lbv-net.de)
 ** Familienarbeitsverfassung, Intensitätsstufe II

Wärmenetze auf dem Land

Wirtschaftlicher Betrieb setzt nachhaltiges Konzept voraus

In Zukunft sollen 80 Prozent der Energie Deutschlands aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden. Die Bundesregierung will dieses Ziel bis zum Jahr 2050 umsetzen werden. Anstelle des Bezugs fossiler Energieträger erhält somit die dezentrale Energieversorgung im ländlichen Raum aus Wind, Solar und Biomasse einen besonderen Stellenwert.

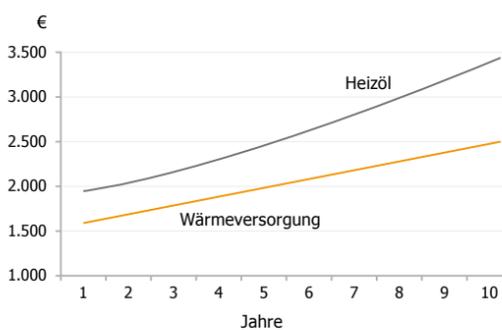
Eine entscheidende Rolle wird der Grundlastversorgung über Biomassekraftwerke zukommen, die sowohl Strom als auch Wärme erzeugen (Kraft-Wärme-Kopplung = KWK). In Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern stehen rund 900 Biomassekraftwerke, die Haushalte und öffentliche Gebäude versorgen könnten. Der Bau von Wärmenetzen stellt für die meisten Biogasanlagenbetreiber eine Chance dar, zusätzliche Einnahmen durch den Verkauf von Wärme an Endverbraucher zu erzielen.

Entscheidend ist ein wirtschaftliches und technisch nachhaltiges Konzept unter Beachtung folgender Punkte:

- **Die Standortanalyse** umfasst die Ermittlung des Wärmemengenbedarfs, des Leistungsbedarfs (Maximallast) sowie die Erhebung des Versorgungsumfanges und der -dichte.
- Aus diesen Daten ergibt sich die **Jahresdauerlinie**, die den stündlichen Leistungsbedarf an Wärme in Kilowatt (kW) über den Zeitraum von einem Jahr darstellt. Aus der Jahresdauerlinie kann der Betreiber die Anlagendimensionierung (Motorleistung, Spitzen- und Reserverlast) ermitteln und die Höhe der Investitionskosten für die Erstellung der Wärmeerzeugung kalkulieren. Das Blockheizkraftwerk (BHKW) der Biogasanlage sollte den Teil der Leistung abbilden, der eine hohe Auslastung im Kraft-Wärme-Kopplungsbetrieb ermöglicht. Spitzen- und Reserverlasten sollten über andere erneuerbare Energieträger oder aus fossilen Energieträgern erzeugt werden.
- **Die Kundenanalyse** beginnt mit der Strukturierung in große und kleine Abnahmemengen sowie Abnehmer mit gleichartigem oder wechselhaftem Abnahmeverhalten. Diese Daten werden anschließend kunden- bzw. kundengruppenbezogen geordnet. Hohe Grundlasten und kontinuierliche Abnehmer sichern den wirtschaftlichen Betrieb eines Nahwärmenetzes. Im Ergebnis wird das Versorgungsgebiet festgelegt, das möglichst über eine hohe Anschlussdichte verfügen sollte.
- **Ermittlung der Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen.** Aus Kundensicht ist es wichtig, eine Wärmeversorgung zu erhalten, die hinsichtlich Versorgungssicherheit, technischem Aufwand und Preis der Qualität des gegenwärtig verwendeten Energieträgers entspricht. Da-

her sollte sich der zukünftige Wärmepreis an diesem und der kurzfristig zu erwartenden Preisentwicklung orientieren. Beim Bezug von Wärme aus erneuerbaren Wärmequellen koppelt sich der Kunde von dieser Preisentwicklung ab, mit der Aussicht, mittel- bis langfristig eine Kostenersparnis zu erzielen.

Kostenentwicklung von Heizöl und Wärmeversorgung bei einem Verbrauch von 2.500 Liter pro Jahr



In obiger Abbildung werden die jährlichen Kosten eines Privathaushalts bei Verwendung von Heizöl in der eigenen Anlage verglichen mit der Wärmeversorgung aus einem Fernwärmenetz, welches aus erneuerbaren Energien gespeist wird. Diese Prognose der Kostenentwicklung für Heizöl basiert auf der Ölpreisentwicklung der vergangenen 30 Jahre, welche in den letzten zehn Jahren durchschnittlich etwa acht Prozent jährlich betragen hat.

Nach Abschätzung des Umsatzpotentials sollten die Herstellungskosten des Wärmenetzes von einem Wärmeingenieur ermittelt werden. Die Kosten für Naturwärmenetze liegen aktuell zwischen 180 Euro bis 330 Euro pro laufenden Meter.

- **Die Versorgung der Kunden** erfolgt über eigene Hausanschlüsse. Dort werden Übergabestationen und Wärmespeicher installiert. Die Dimension der Wärmespeicher bemisst sich am Tagesspitzenbedarf der einzelnen Haushalte.

Der Betreiber unterliegt mit der Installation und dem **Betrieb eines Wärmenetzes** der AVB Fernwärmeverordnung (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme). Diese regelt die Versorgungsbedingungen und die Versorgungssicherheit der Wärmekunden in Deutschland. Mit Einbindung eines entsprechenden Fachunternehmens kann diese Sicherheit ohne Weiteres gewährleistet werden. Nach Berücksichtigung sämtlicher Kosten liegt der Preis bei circa sechs bis acht Cent netto pro Kilowattstunde Wärme.

- **Finanzierung und Förderung:** Bei der Finanzierung von Wärmenetzen sollten möglichst neben Eigen- und Hausbankmitteln die Fördermittel aus dem Marktanzreizprogramm der Bundesregierung berücksichtigt werden, die über die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) vergeben werden. Die Mittel der Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) werden als Tilgungszuschuss gewährt.

Die Maximalförderung von 60 Euro pro laufendem Meter Trassenlänge können nur diejenigen Netzbetreiber in Anspruch nehmen, die laut Förderrichtlinie der KfW bereits bei Netzplanung und -auslegung nur einen fest definierten Kreis von Wärmeabnehmern zulassen, welcher aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht erweiterbar ist, und somit kein öffentliches Wärmenetz sind. Alternativ kann die Herstellung der Wärme auch auf maximal 60 Prozent der Wärme aus KWK-Betrieb begrenzt werden. Die zusätzliche Wärme müsste dann aus fossilen (maximal 20 Prozent) oder erneuerbaren Energien (mindestens 20 Prozent) in Heizanlagen außerhalb der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt werden. Dies verteuert jedoch die erzeugte Kilowattstunde Wärme. ■

Marktanzreizprogramm

Förderung

- Förderung der Trasse in Abhängigkeit vom Rohrinnendurchmesser
- 1,00€ je Meter für jeden mm Rohrinnendurchmesser,
- maximal jedoch 20% nach Abzug des Tilgungszuschusses der KfW

Fristen (gemäß Richtlinie)

- Verwendungsnachweis nach Beginn der dauerhaften Versorgung, spätestens vor 28.02. eines Folgejahres, beinhaltet detaillierte Projektbeschreibung, Bauplan, Netzplan sowie Testat eines Wirtschaftsprüfers
- Kostenpflichtige Anfrage vor Vorhabensbeginn (=Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages, Ausnahme Planungsleistungen), sofern nicht eindeutig abzulehnen, Antwort ist allgemeine Einschätzung

Keine Förderung, wenn

- Baubeginn vor 01.01.2009, Inbetriebnahme nach 31.12.2020
- Wärmeherkunft <50% aus KWK bei Inbetriebnahme und <60% aus KWK im Endausbau (Nicht-Erfüllung § 5a Abs. 1 Punkt 2 KWKG)
- Netzplanung und -auslegung nur bestimmte Wärmeabnehmer zulässt
- Eigentümer oder Betreiber der KWK-Anlage auch einziger Wärmeabnehmer ist
- Netzbetreiber einziger Abnehmer ist
- Wärmeleitung nicht über das Flurstück der KWK-Anlage hinaus geht

Antragsteller

- Betreiber

Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau

• KfW-Programm 271 „Premium“

- Errichtung eines Wärmenetzes mit > 50 % aus erneuerbarer Energie
- Wärmemenge > 500 kWh je lfm. Trasse
- Nutzung direkter / indirekter Stationen, Differenzierung Neubau / Bestandsbau
- kein Anschlusszwang

Förderung

Zur Förderung im Einzelnen siehe www.kfw.de

Fristen (gemäß Richtlinie)

- Antrag vor Vorhabensbeginn (= Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages, Ausnahme Planungsleistungen)
- Verwendungsnachweis nach Inbetriebnahme, spätestens vor 28.02. des Folgejahres
- Verwendungsnachweis nach Inbetriebnahme

Antragsteller

- Kreditinstitut

Unser Rat

Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte über Ihre Bezirksstelle an die spezialisierte Unternehmensberatung-Tochtergesellschaft des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes Treurat & Partner.

Treurat
und Partner
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH

Lorentzendamm 40
24103 Kiel
Telefon (0431) 56 36 -326





Serie: Rechtsformen von Unternehmen

Teil 1: Überblick über die gängigen Rechtsformen

Für ein Unternehmen ist die Wahl der Rechtsform von großer Bedeutung. Denn die Rechtsformwahl hat wesentliche langfristige betriebswirtschaftliche, zivilrechtliche und steuerliche Folgen. In einer neuen Serie von Land & Wirtschaft erfahren Sie, welche Rechtsformen unsere Rechtsordnung für Unternehmen vorsieht und was bei der rechtlichen Gestaltung im Einzelnen zu beachten ist. Dabei gehen wir auch auf steuerliche Besonderheiten der jeweiligen Rechtsform ein. In dieser Ausgabe geben wir im ersten Teil der Serie einen Überblick über die gängigen Rechtsformen für Gesellschaften.

Rechtsform als „rechtliches Kleid“ des Unternehmens

Die Rechtsform eines Unternehmens ist der rechtliche Rahmen, der nicht nur die unterschiedlichen Interessen im Innenverhältnis des Unternehmens regelt, sondern auch die rechtlichen Beziehungen im Außenverhältnis. So führt die jeweilige Rechtsform einerseits zu einer Festlegung der unterschiedlichen Handlungs- und Entscheidungskompetenzen im Innenverhältnis und beantwortet andererseits die Frage, wie gegenüber Gläubigern im Außenverhältnis gehaftet wird.

Unsere Rechtsordnung gibt die Rechtsformen vor

Der Unternehmer kann frei wählen, in welcher Rechtsform er sein Unternehmen betreiben will. Ein Unternehmen kann als Einzelunternehmen oder in Form einer Gesellschaft betrieben werden. Wird zum Beispiel ein landwirtschaftlicher oder ein gewerblicher Betrieb als Einzelunternehmen betrieben, ist Träger der diesbezüglichen Rechte und Pflichten allein der Einzelunternehmer. Er allein haftet unbeschränkt sowohl mit seinem Betriebs- als auch mit seinem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten seines Unternehmens. Demgegenüber haben sich bei einer Gesellschaft mehrere Personen aufgrund eines Gesellschaftsvertrages zusammengeschlossen, um auf dieser Basis einen gemeinsamen Unternehmenszweck zu verfolgen und diesen durch entsprechende Beiträge zu fördern.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Während Personengesellschaften nur von mehreren Personen gegründet werden können, besteht bei Kapitalgesellschaften auch die Möglichkeit der Ein-Mann-Gründung. Grundform der Personengesellschaft ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Sie liegt immer dann vor, wenn sich Mehrere zu einem „beliebigen“ Zweck zusammenschließen und diesen durch entsprechende Beiträge fördern. Ist der gemeinsame Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet, kommt – je nach dem, wie nach außen gehaftet wird – entweder eine offene Handelsgesellschaft (OHG) oder eine Kommanditgesellschaft (KG) in Betracht. Der Zusammenschluss zu einer

GbR hinsichtlich eines Gewerbebetriebs ist somit nur dann möglich, wenn das Unternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und zudem auch nicht im Handelsregister eingetragen ist.

Beispiele:

- Betrieb einer Gastwirtschaft durch Eheleute in Form einer GbR
- Vater-Sohn-GbR in der Landwirtschaft zur gemeinsamen Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs

Unterschiede zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften

Bei den Personengesellschaften stehen der persönliche Einsatz der Gesellschafter sowie das gegenseitige Vertrauen im Vordergrund. Dass es keinen beliebigen Austausch von Gesellschaftern geben kann, versteht sich vor diesem Hintergrund von selbst. Das Gesetz geht grundsätzlich von der Unübertragbarkeit des Gesellschaftsanteils aus, wobei der Gesellschaftsvertrag allerdings Abweichendes bestimmen kann. Im Gegensatz dazu steht bei den Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaften usw.) die Kapitalbeteiligung der Gesellschafter im Vordergrund. Dementsprechend ist die Kapitalgesellschaft grundsätzlich vom Gesellschafterwechsel

beschränkt, nämlich die Komplementäre, während die Kommanditisten nur beschränkt in Höhe ihrer Einlage im Außenverhältnis haften.

Auch Mischformen können zweckmäßig sein

Aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten hat die Rechtsform der GmbH & Co. KG große Bedeutung. Bei dieser Mischform handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, bei der die natürlichen Personen als Kommanditisten lediglich beschränkt in Höhe ihrer Einlagen haften, während eine GmbH als unbeschränkt haftende Komplementärin fungiert. Durch den Einsatz der GmbH als Komplementärin wird das Haftungsrisiko der natürlichen Person erheblich reduziert. Auf diese Weise können Sie die haftungsrechtlichen Vorteile der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit der Rechtsform einer Personengesellschaft kombinieren, ohne dass der Charakter als Personengesellschaft und mit ihr der Vorteil einer größeren unternehmerischen Entscheidungsfreiheit verloren gehen.

Unterschiede bei der Besteuerung

Die Personengesellschaft selbst ist nicht ertragsteuerpflichtig und unterliegt daher weder der Einkommensteuer noch der Körperschaftsteuer. Stattdessen versteuern die Gesellschafter ihre Gewinnanteile sowie erhaltene Arbeitsvergütungen, Miet- oder Pächterträge und Zinseinnahmen auf Gesellschafters-Darlehen nach dem Einkommensteuergesetz entsprechend ihrer individuellen Steuersätze. Bei gewerblichen Einkünften unterliegt die Personengesellschaft allerdings der Gewerbesteuer sowie der Umsatzsteuer in Form der Regelbesteuerung. Erzielt die Personengesellschaft landwirtschaftliche Einkünfte, kann sie umsatzsteuerlich die Durchschnittsatzbesteuerung – das heißt die Pauschalierung – anwenden.

Die Kapitalgesellschaft ist – anders als die Personengesellschaft – selbst ertragsteuerpflichtig und unterliegt auf Ebene der Gesellschaft der Körperschaftsteuer, wobei die Gesellschafter die Gewinnausschüttungen (Dividenden) der Einkommensteuer unterwerfen müssen. Bei der Besteuerung der Ausschüttungen nach dem Einkommensteuergesetz auf Ebene der Gesellschafter wird der bereits erfolgten Belastung des Gewinns mit Körperschaftsteuer auf Ebene der Kapitalgesellschaft allerdings steuerlich Rechnung getragen. Die Kapitalgesellschaft unterliegt kraft Rechtsform der Gewerbesteuer und außerdem der Umsatzsteuer. Nach neuerer höchstrichterlicher Rechtsprechung können Kapitalgesellschaften, die im Übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erfüllen (zum Beispiel Agrargenossenschaften, Agrar-GmbH) auch die umsatzsteuerliche Pauschalierung anwenden. ■



unabhängig. Gesellschafter können zum Beispiel durch Veräußerung des GmbH-Anteils oder im Rahmen des Aktienhandels über die Börse ausgetauscht werden.

Während bei den Personengesellschaften die Gesellschafter als so genannte Gesamthandsgemeinschaft Träger von Rechten und Pflichten sind, ist bei den Kapitalgesellschaften die Gesellschaft als juristische Person selbst Träger von Rechten und Pflichten. Deshalb ist die Haftung der Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Gesellschaft haftet hier selbst mit ihrem eigenen Vermögen, das heißt, der einzelne GmbH-Gesellschafter oder Aktionär haftet nicht mit seinem Privatvermögen. Dagegen sind die Personengesellschaften grundsätzlich durch eine unbeschränkte Außenhaftung ihrer Gesellschafter gekennzeichnet. Bei der Kommanditgesellschaft (KG) haftet ein Teil der Gesellschafter un-

Einmal wählen und dann für immer beibehalten? Aufgepasst! Die Frage nach der richtigen Rechtsform stellt sich nicht nur bei der Gründung eines Unternehmens. Sie stellt sich auch dann, wenn sich wesentliche persönliche, wirtschaftliche, zivil- oder öffentlich-rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse ändern, die ursprünglich für die Wahl einer bestimmten Rechtsform maßgebend waren.

In der nächsten Ausgabe: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

WIKING importiert Buchungsdetails

Datenübernahme von Rechnungen des ATR-Landhandels

„Warum müssen die Inhalte einer Landhandelsrechnung für die Buchführung mühselig abgetippt werden – schließlich werden die Daten ja auch elektronisch erzeugt?“ Was seit über 20 Jahren als Wunsch formuliert war, erweitert seit kurzem die Palette der WIKING-Funktionen.

Das Buchführungsprogramm WIKING kann ab sofort Rechnungen der Landhandelsgruppe ATR digital importieren. Dieser Service für ATR-Rechnungsdaten ergänzt die bewährte komfortable Übernahme von Bankdaten und anderen Daten des Zahlungsverkehrs. Die Vorteile des neuen Service liegen auf der Hand: Manuelle Vorbereitungs-



ungsschritte zur Rechnungserfassung wie z. B. Umrechnung von Mengeneinheiten auf dt, Ermittlung von Bruttowerten und sachgerechte Vorkontierung der Einzelpositionen der Rechnung sind nicht mehr erforder-

lich. Über eine spezielle Datendrehscheibe, die in Zusammenarbeit mit ATR entwickelt wurde, erfolgt diese Datenübernahme komfortabel und sicher.

Mitglieder, die mit ATR eine Geschäftsbeziehung unterhalten, sollten sich mit ihrer Bezirksstelle in Verbindung setzen und die Einrichtung ihrer Buchführung für die Übernahme von ATR-Daten abstimmen. Der WIKING-Selbstbucher-Service der ACT GmbH informiert Sie gern über weitere Details:
E-Mail: ServiceDesk@actgmbh.de
Telefon: (0431) 88803-30 ■



Ausbildung im Buchführungsverband

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband stellt in jedem Jahr eine große Zahl qualifizierter Abiturienten und Realschulabgänger als Auszubildende ein. Rechtzeitige Bewerbungen für den Ausbildungsgang 2012 sind zu richten an:
Landwirtschaftlicher Buchführungsverband
Lorentzendamms 39
24103 Kiel
oder gezielt an eine der 77 regionalen Bezirksstellen. Für Online-Bewerbungen steht die Upload-Funktion auf der Internetseite www.lbv-net.de oder www.deine-zukunft-steuern.de zur Verfügung.



Landwirtschaftlicher Buchführungsverband zu Gast auf der Norla und MeLa

Informationen zu Buchführung, Unternehmens- und Steuerberatung

Auch in diesem Jahr ist der Landwirtschaftliche Buchführungsverband gemeinsam mit seinen Tochtergesellschaften mit einem Stand zu Gast bei den beiden Fachmessen norla und MeLa.

Vom 1. bis zum 4. September findet mit der norla in Rendsburg die größte Landwirtschafts- und Verbrauchermesse in Schleswig-Holstein statt. Schwerpunktthema ist in diesem Jahr die Landtechnik.

Vom 15. bis zum 18. September findet die MeLa in Mühlengeez statt. Die Fachausstellung für Landwirt-

schaft, Ernährung, Fischwirtschaft, Forst, Jagd und Gartenbau ist die traditionsreichste ihrer Art in Mecklenburg-Vorpommern.

Auf beiden Messen bieten Fachleute am Stand des Landwirtschaftlichen Buchführungsverband und seiner Tochtergesellschaften (act, Treurat & Partner) Informationen rund um die Themen Buchführung, Unternehmens- und Steuerberatung. ■



1. bis 4. September
Sie finden uns:
Halle 4 Stand 414/417
www.mela-messe.de



5. bis 18. September
Sie finden uns:
Halle 2 Stand 249
www.norla-messe.de

Zitat

Die besten Reformer, die die Welt je gesehen hat, sind die, die bei sich selbst anfangen.
George Bernhard Shaw

Termine Juli bis September 2011		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	12.09.	15.09.
Kirchensteuer	11.07.	14.07.
Körperschaftsteuer	10.08.	15.08.
	12.09.	15.09.
Umsatzsteuer		
	11.07.	14.07.
Kirchensteuer	10.08.	15.08.
Solidaritätszuschlag	12.09.	15.09.
Gewerbesteuer	15.08.	18.08.
Grundsteuer	15.08.	18.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Friedrich Drechsler, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom • Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de